

## BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

RECHTSANWALT DR. ANDREAS FANDRICH, STUTTGART · VORSITZENDER DER ARBEITSGEMEINSCHAFT  
BANK- UND KAPITALMARKTRECHT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

### 1. Rechtsmaterie

Das Bank- und Kapitalmarktrecht umfasst zwei in der Tradition und in der Ausformung völlig unterschiedliche Rechtsgebiete: Das Bankrecht ist ein althergebrachtes traditionelles Rechtsgebiet mit einer Fülle von Rechtsfragen vom Allgemeinen Teil des BGB bis hin zum speziellen Recht der Ausführungsverordnungen zum Kreditwesengesetz. Das Kapitalmarktrecht hingegen – als Begriff noch Anfang der siebziger Jahre des vorherigen Jahrhunderts weitgehend unbekannt – stellt in Deutschland ein vergleichsweise junges und spezielles Rechtsgebiet dar, welches in den letzten Jahren eine nahezu beispiellos stürmische und dynamische Entwicklung durchlaufen hat und sich nach wie vor in Bewegung befindet. Das Rechtsgebiet muss sich mit internationalen Bilanzskandalen und dem Platzen der Spekulationsblase an den Finanzmärkten im Jahr 2000 beschäftigen. In Deutschland haben der Börsengang der Deutschen Telekom, der Niedergang des Börsensegmentes *Neuer Markt* und die nachfolgende juristische Aufarbeitung anfänglicher Börseneuphorie und spektakulärer Manipulationsfälle den stetigen Anpassungsbedarf der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen an die aktuelle Entwicklung eindrucksvoll verdeutlicht. Der Gesetzgeber konnte mit dem durch die Umwälzungen auf den Kapitalmärkten vorgegebenen Tempo – auch aufgrund umfangreicher Rechtsetzungsakte auf europäischer Ebene – kaum mehr Schritt halten. Ausgehend vom Aktionsplan für Finanzdienstleistungen der EU-Kommission aus dem Jahre 1999 sowie dem 10-Punkte-Programm der Bundesregierung vom Frühjahr 2003 brach eine Flut von legislativen Maßnahmen auf die Kapitalmarktintermediäre herein – nicht zuletzt, um mit Vorschriften zu Anlegerschutz und Transparenz das in der Börsenkrise verloren gegangene Anlegervertrauen wiedergewinnen zu können. Mit der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) ist jüngst nicht nur einer der bedeutendsten kapitalmarktbezogenen Rechtsetzungsakte der letzten Jahre, sondern schließlich auch der Aktionsplan für Finanzdienstleistungen mit seinen über 40 Einzelmaßnahmen fast vollständig in deutsches Recht transformiert worden. Während zahlreiche neu geschaffene Regelwerke, wie etwa das KapMuG, noch die Bewährungsprobe in der Praxis bestehen müssen, harren schon längst weitere Reformvorhaben ihrer Umsetzung. Die neue Verbraucherkreditrichtlinie, die Überlegungen zur Integration der EU-Hypothekarkreditmärkte und die vehemente Diskussion um Maßnahmen zum Schutz des Kreditnehmers im Zusammenhang mit der Abtretung von Kreditforderungen sind Ausdruck des hohen Stellenwertes des Verbraucherschutzes im Bank- und Kapitalmarktrecht sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene. Sie verdeutlichen zugleich dessen Funktion als Motor der dynamischen Entwicklung des gesamten Rechtsgebietes.

Bank- und kapitalmarktrechtliche Bestimmungen sind nicht nur privatrechtlicher Natur, sondern gehören auch in beträchtlichem Umfang dem öffentlichen Recht an. Im Grund-

## SPEZIALISIERUNG -> BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

satz handelt es sich um zwei eigenständige Rechtsgebiete, die sich aber gegenseitig durchdringen und damit nicht überschneidungsfrei trennen lassen.

Zum tief im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Bankrecht gehören im Wesentlichen das Recht des Kredit- und Einlagengeschäfts der Kreditinstitute, des Zahlungsverkehrs, des Wertpapier- und Depotgeschäfts sowie die damit verbundenen Haftungsfragen, z. B. infolge fehlerhafter Beratung oder Aufklärung. Weiterhin zählen dazu das spezialgesetzlich geregelte Scheck- und Wechselrecht. Berührungspunkte bestehen insbesondere zum Handels- und Gesellschaftsrecht.

Kernbereiche des Kapitalmarktrechts, die Regelungen zum Insiderhandel, der Marktmanipulation, Publizitätspflichten und besondere Verhaltenspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind im WpHG – auch als Grundgesetz des Kapitalmarktrechts bezeichnet – verankert. Hinzu kommen das Börsenrecht, das InvG, das Prospektregime nach VerkaufsprospektG und WpPG sowie das Recht der Unternehmensübernahmen börsennotierter Aktiengesellschaften. Zahlreiche Gesetze – wie z. B. KWG, GwG, AktG, HGB oder auch das StGB – enthalten weitere für das Kapitalmarktrecht bedeutende Normen oder stehen mit diesem in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang. Ergänzt werden die gesetzlichen Regelungen durch eine Fülle von Verordnungen, Satzungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Mitteilungen (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte).

Die Entwicklung der Kapitalmärkte stellt eine große Herausforderung für die Aufsichtsbehörden dar, trägt doch eine effektive Aufsicht dazu bei, das Vertrauen der Anleger zu stärken und die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zu sichern. Es ist daher kein Zufall, dass die markantesten Entwicklungen der Wirtschaftsaufsicht der letzten Jahre sich im Bereich der Kapitalmarktaufsicht vollzogen. Nach Zusammenlegen der bisherigen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel wacht seit Mai 2002 die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* als integrierte Aufsicht nach dem Vorbild der britischen *Financial Services Authority* sektorübergreifend über die Kapitalmärkte. Getreu dem Grundsatz „die Aufsicht folgt dem Markt“ ist jedoch auch hier eine Ruhephase nicht in Sicht. Längst fordern die großen, grenzüberschreitend tätigen Bankengruppen ein zentralisiertes europäisches Aufsichtssystem, während die Aufgabenteilung zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Bundesbank Gegenstand anhaltender Diskussionen ist. Zugleich warten die Lehren aus der sog. Subprime-Krise darauf, in gesetzgeberische Formen gegossen zu werden. Das Aufsichtsrecht mit seinen wesentlichen Rechtsgrundlagen in FinDAG, WpHG, KWG und BörsG wird daher in Zukunft von – auch fundamentalen und institutionellen – Veränderungen nicht verschont bleiben.

Ein äußerst komplexes Rechtsgebiet also, das den spezialisierten Anwalt quer durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Verwaltungsrecht, aber auch das Strafrecht führen kann: Die Verschärfung der Strafvorschriften im Kapitalmarktbereich stellt einen der Schwerpunkte jüngster kapitalmarktrechtlicher Regelungen dar. Dementsprechend kommt dem Kapitalmarktstrafrecht in der Praxis wachsende Bedeutung zu, was sich

## BANK- UND KAPITALMARKTRECHT ◀- SPEZIALISIERUNG

auch in der zunehmenden Presseberichterstattung über spektakuläre Straf- und Ermittlungsverfahren (EMTV, FlowTex, Mannesmann, Falk usw.) widerspiegelt.

Das Bank- und Kapitalmarktrecht ist allumfassend und birgt mannigfaltige Überraschungen: Viele in der Praxis bedeutsame Rechtsprobleme führen den Spezialanwalt zurück zu seinen Anfängen im ersten Studiensemester und zu nahezu allen Rechtsgebieten des Zivilrechts. Im gleichen Fall kann er aber auch gezwungen sein, sich in entfernte Spezialgebiete einzuarbeiten, von deren Existenz er vielleicht noch nie etwas gehört hat.

### 2. Anforderungen an den Anwalt

Die Bankenlandschaft und der Kapitalmarkt sind einem ständigen Reformdruck unterworfen, was auch für die Fortentwicklung des Rechts gilt. Den gleichen Anforderungen unterliegt auch der Anwalt, der in diesem Bereich aktiv sein will. Neben ständiger Fortbildungsbereitschaft setzt die juristische Tätigkeit die Erfassung und gedankliche Durchdringung der tatsächlichen Basis des Bank- und Kapitalmarktrechts voraus. Grundlage für die anwaltliche Tätigkeit ist damit die Fähigkeit, den wirtschaftlichen Hintergrund der oft äußerst komplizierten Spezialmaterie auch in tatsächlicher Hinsicht durchschauen zu können. Wer sich z. B. das erste Mal mit Finanztermingeschäften beschäftigt, wird schnell zu der Erkenntnis kommen, dass analytisches und mathematisches Verständnis sowie das Interesse an wirtschaftlichen Vorgängen unerlässlich sind, um das juristische Handwerkzeug überhaupt zum Zuge kommen lassen zu können. In der Welt der (oft) schillernden und immer komplexer werdenden Finanzinstrumente sind dem Erfindungsreichtum kaum Grenzen gesetzt. Hier wird eine eigene Sprache gesprochen, die dem Unerfahrenen nicht geläufig ist und oft nur durch langjähriges Verfolgen der Vorgänge auf den Kapitalmärkten oder eine kaufmännische Vorbildung erworben werden kann.

Im Kapitalmarktrecht hat sich der Rechtsanwender zudem häufig nicht nur auf einer Vielzahl von Normebenen zu bewegen, sondern muss zugleich die europäischen Vorgaben, sei es als Mittel der Auslegung, sei es in Form unmittelbar geltender (Durchführungs-)Verordnungen, im Auge behalten. Insbesondere in WpHG und KWG hat das Regulierungsstaccato der letzten Jahre seine Spuren in Gestalt einer teilweise akrobatisch anmutenden Regelungstechnik hinterlassen. Der Anwalt darf hier zum einen nicht den Blick für das Wesentliche verlieren und muss zugleich bereit sein, juristisches Neuland zu betreten, ohne sich auf Rechtsprechung oder aktuelle Kommentarliteratur verlassen zu können.

Nicht nur das Rechtsgebiet an sich, sondern auch die Mandantengewinnung bedarf eines hohen Maßes an unternehmerischem Verständnis. Die Akquisition von Mandanten ist mühselig und bedarf nicht selten jahrelanger Vorarbeit. Der Anleger- und Verbraucherschutzanwalt muss neue Wege suchen, um sich einer ausreichenden Anzahl von potenziellen Mandanten präsentieren zu können. Wege, die nicht immer dem typischen Bild des zurückhaltenden Rechtsanwaltes entsprechen. Oft werden die Grenzen des Werberechts für Rechtsanwälte ausgetestet und immer weiter hinausgeschoben. Dagegen sieht sich der Berater der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute häufig gezwungen, sich über wissenschaftliche Publikationen und rege Vortragstätigkeit einen Namen zu machen.

## SPEZIALISIERUNG -> **BANK- UND KAPITALMARKTRECHT**

Auch die Schnittmengen mit zahlreichen anderen Rechtsgebieten offenbaren sich schnell. Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Insolvenzrecht, im Steuerrecht und im Wirtschaftsstrafrecht sind nicht nur von großem Vorteil, sie sind zwingende Notwendigkeit. Gefragt ist im Alltag der Beratungstätigkeit nämlich meist nicht die punktuelle Lösung eines juristischen Problems, sondern die Aufarbeitung eines komplexen Sachverhalts, die in eine konkrete Handlungsempfehlung für den Mandanten münden soll. Die Vorgehensweise mag zwar im Einzelfall der unternehmerischen Entscheidung obliegen, der Jurist darf jedoch den Gesamtzusammenhang nicht aus den Augen verlieren, will er vom oft sachkundigen Gegenüber ernst genommen werden.

Die Anbieter von Finanzdienstleistungen sind inzwischen meist global präsent und ständig auf der Suche nach den Finanzplätzen, die die besten Rahmenbedingungen bieten. Geldströme machen vor Landesgrenzen nicht halt, sondern suchen den Weg des geringsten Widerstandes, der allzu oft von der deutschen Rechtsordnung weg führt. Ein Großteil der nationalen kapitalmarktrechtlichen Regelungen hat längst seinen Ursprung in Rechtsakten des europäischen Gesetzgebers – Richtlinie und Verordnung als Instrumente der Rechtsangleichung zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Kapitalmarktes. Verlangt wird vom interessierten Anwalt also neben Grundkenntnissen im Europarecht ein gewisses Maß an Flexibilität und Internationalität, das sich möglichst auch in entsprechenden Sprachkenntnissen niederschlagen sollte. Sehr gute Englischkenntnisse – belegt durch Auslandsaufenthalte während des Studiums und/oder Referendariats – sind eine der Einstellungsvoraussetzungen der international agierenden Großkanzleien, die sich im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts in Deutschland tummeln und oft die lukrativen Mandate der großen Unternehmen und Finanzdienstleister betreuen. Auch für den Einzelanwalt oder die spezialisierte Kanzlei bleibt jedoch Raum: Das Bank- und Kapitalmarktrecht ist ein weites Feld, das hochspezialisierten Anwälten die Möglichkeit bietet, in Nischen auch überregional einen Ruf zu erwerben.

An den Universitäten jahrelang nur stiefmütterlich behandelt, hat der Boom des Bank- und Kapitalmarktrechts mittlerweile auch die juristische Ausbildung erreicht. Zahlreiche Universitäten bieten im Rahmen des durch die Juristenausbildungsreform geschaffenen neuen Studienabschnittes einen entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt an. Für den interessierten Studenten besteht somit schon frühzeitig die Möglichkeit der Weichenstellung. Karrieremessen und Workshops der Großkanzleien bieten Gelegenheit, sich dem (möglicherweise) zukünftigen Arbeitgeber zu präsentieren.

Wer Fuß gefasst hat, befindet sich in einem Wachstumsmarkt mit glänzenden Aussichten und oft auf Augenhöhe mit Entscheidungsträgern in Wirtschaftsunternehmen, Banken und Verbänden. Zahlreiche aktuelle Vorschriften, deren Wurzeln schon das europäische Rechtsetzungsverfahren im Eiltempo durchlaufen haben, werfen mehr Fragen auf, als sie beantworten – grundsätzliche Fragen, mit denen sich deutsche Gerichte, teils auch der EuGH, wohl noch jahrelang befassen werden. Ein Beschäftigungsprogramm für den gesamten Berufsstand folglich und auch eine Chance für die Anwaltschaft, in einen hochinteressanten und vielschichtigen Entstehungsprozess gestaltend einzugreifen.

## BANK- UND KAPITALMARKTRECHT ◀- SPEZIALISIERUNG

### ■ 3. Mandantenstruktur

So umfassend wie das Rechtsgebiet ist auch die Mandantenstruktur: Vom kleinen Verbraucher bis hin zum international tätigen Großkonzern reicht die Spannweite potenzieller Auftraggeber im Bank- und Kapitalmarktrecht. Typische Laufkundschaft wird den im Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Anwalt zwar selten aufsuchen. Der Anleger- und Verbraucheranwalt hat aber mit Mandanten aus allen Bevölkerungsschichten, jeder Nationalität und jeden Alters zu tun. Bei diesen Mandanten darf nicht von vorneherein unterstellt werden, dass jeder die Feinheiten des Falles genau nachvollziehen kann. Hier ist die Fähigkeit zu einer verständlichen Erläuterung der Rechtsprobleme vonnöten. Kenntnisse vom Umgang mit dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten sind hier genauso unerlässlich wie des Prozesskostenhilferechts. Dagegen muss sich der Bankenanwalt auf den Umgang mit Entscheidungsträgern in Wirtschafts- und Finanzdienstleistungsunternehmen jeglicher Couleur einstellen. Er betreut hochspezialisierte und oft akademisch vorgebildete Mitarbeiter genauso wie Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte von Banken und Unternehmen. Oft steht er in direktem Kontakt zu den Leitern der jeweiligen Rechtsabteilung und damit zu Führungspersönlichkeiten auf höchster Ebene. Dem Anwalt steht damit ein meist kompetenter Ansprechpartner gegenüber, der zwar allein aufgrund seiner herausragenden Position eine bevorzugte Behandlung gewohnt, jedoch weniger eine Hinterfragung seiner Entscheidungen in juristischer (oder auch wirtschaftlicher und politischer) Hinsicht zu dulden bereit ist. Fachliche Kompetenz, Fingerspitzengefühl, Diskretion, Verhandlungsgeschick und nicht zuletzt sicheres Auftreten sind vonnöten, um zu einer vernünftigen und für den Mandanten überzeugenden Lösung zu gelangen. Vom Anwalt wird dabei oft eine Gratwanderung abverlangt, muss er doch eine an Widerspruch nicht gewohnte Klientel versorgen. Gerade die juristische Aufarbeitung komplexer Unternehmensvorgänge birgt allerdings nicht selten die Notwendigkeit, eine schonungslose Bewertung der unternehmerischen Entscheidungen des Gegenübers vornehmen zu müssen.

Zugleich handelt es sich im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts häufig um unternehmenspolitisch brisante Fälle mit weitreichenden Folgen, die mit entsprechendem Beratungsaufwand verbunden sind. Oftmals wird es deshalb von Vorzug sein, Stundensätze für die Beratungstätigkeit zu vereinbaren, um den wirtschaftlichen Betrieb der Kanzlei zu gewährleisten. Im Rahmen langfristiger Beratungsverträge besteht zudem die Chance, ein Vertrauensverhältnis zum Mandanten – und für den wirtschaftlich denkenden Anwalt eine gewisse Planungssicherheit – herzustellen.

Angesichts hoher Streitwerte ist die Kanzlei einem entsprechenden Haftungsrisiko ausgesetzt. Dieses sollte – in Form individueller Mandatsvereinbarung – auf einen Höchstbetrag begrenzt werden, wobei dem Kunden jederzeit die Möglichkeit offen steht, bei Bedarf eine mandatsbezogene Einzelfallversicherung abzuschließen.

Dem erhöhten Haftungsrisiko steht allerdings ein in der Praxis nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber: Hohe Streitwerte garantieren attraktive Vergütung, welche zudem meist fristgemäß und ohne jegliche Beanstandung vergolten wird. Um die manchmal erste Sorge des Allgemein- und Verbraucheranwaltes – den Honorarvor-

## SPEZIALISIERUNG -> **BANK- UND KAPITALMARKTRECHT**

schuss – wird der für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute tätige Anwalt sich aufgrund der Solvenz und Zahlungsmoral seiner Kundschaft meist nicht kümmern müssen.

### ■ **4. Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht**

Die Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht besteht seit Mai 2003 auf der Grundlage einer vom Vorstand der DAV beschlossenen Satzung und erfreut sich stetig steigender Mitgliederzahlen. Sie ist ein rechtlich unselbstständiger Zusammenschluss von mittlerweile über 600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Mitglied in einem dem DAV angeschlossenen Anwaltverein sind und deren berufliches Interesse sich besonders auf das Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrecht richtet. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführende Ausschuss. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 80,00 Euro.

Eines der Hauptanliegen der Arbeitsgemeinschaft – die Einführung des Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrechts – konnte nach intensiven Vorbereitungen im Jahr 2007 verwirklicht werden. Bereits Anfang 2008 wurden die ersten Fachanwaltstitel verliehen. Fachanwaltskurse werden mittlerweile von nahezu allen renommierten Anbietern durchgeführt. Nicht nur der Anwaltschaft steht damit eine neue Möglichkeit der Spezialisierung, sondern auch dem Mandanten ein neues Auswahlkriterium zur Verfügung.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die zunehmende Bedeutung des Bank- und Kapitalmarktrechts für die anwaltliche Praxis bewusst zu machen und aktiv zur Fortentwicklung dieses dynamischen Rechtsgebietes beizutragen. Der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern soll durch die Erörterung und Diskussion aktueller Probleme angeregt werden. Zugleich organisiert die Arbeitsgemeinschaft regelmäßig Fachveranstaltungen und berichtet über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen, um die Fortbildung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts zu gewährleisten. Weiterhin ist eine der Aufgaben, Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten für Interessierte bereitzustellen. Die Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich in diesem Zusammenhang weder auf die eigenen Reihen noch allein auf die Anwaltschaft, sondern sucht den Kontakt zu Entscheidungsträgern im Bereich des gesamten Rechtsgebietes, d.h. zu Banken, Unternehmen, Vertretern der Rechtsprechung und Aufsichtsorganen des Bundes und der Länder. Erstmals konnte zudem auf dem Deutschen Anwaltstag 2008 eine gemeinsame Veranstaltung mit der Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht durchgeführt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft veranstaltet jährlich den **Tag des Bank- und Kapitalmarktrechts**, welcher nach einer Einführungsveranstaltung das erste Mal im November 2004 stattfand, zumeist am letzten Donnerstag und Freitag des Novembers abgehalten wird und nunmehr Fortbildungsveranstaltung im Sinne der FAO ist. Im Vordergrund steht die Erläuterung anwaltsspezifischer Fragestellungen im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts im Rahmen einer Vortragsreihe über ausgewählte Fachthemen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist auch im Internet ([www.bankundkapitalmarkt.de](http://www.bankundkapitalmarkt.de)) präsent. Der Onlineauftritt beinhaltet neben aktueller Rechtsprechung, einer Urteilsvorschau und

## BANK- UND KAPITALMARKTRECHT <- SPEZIALISIERUNG

fachspezifischen Informationen einen Pressedienst und Seminartermine. Weiterhin können sich die Mitglieder in einer am Bank- und Kapitalmarktrecht orientierten Anwaltsuchfunktion präsentieren. Öffentlichkeitswirkung in Fachkreisen ist aufgrund des prägnanten Domainnamens garantiert.

Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen steht in der Regel allen interessierten Personen offen. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zahlen vergünstigte Teilnehmerbeiträge.

Weitere Informationen erhalten Interessierte unter:

Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht  
im Deutschen Anwaltverein  
Littenstr. 11  
10179 Berlin

sowie im Internet:

[www.bankundkapitalmarkt.de](http://www.bankundkapitalmarkt.de)

### ■ 5. Empfehlenswerte Literatur und Kanzleiausstattung

Die Vielschichtigkeit und Komplexität des Bank- und Kapitalmarktrechts muss sich zwangsläufig auch in der Ausstattung der Kanzlei mit Literatur und anderen Arbeitsmitteln widerspiegeln, sollen umfassende Beratungsleistung und den Schwierigkeiten und Anforderungen des Rechtsgebietes entsprechende anwaltliche Tätigkeit gewährleistet sein. Die Rechtsmaterie befindet sich nach rasanter Entwicklung in ständiger Bewegung, die den frisch angeschafften Kommentar bereits kurz nach Drucklegung zum Altpapier degradieren kann. Unerlässlich ist daher der Rückgriff auf ausgewählte Fachzeitschriften, die den Anwalt mit aktuellen Urteilen und Informationen versorgen. Nicht zuletzt sei auch auf das Internet hingewiesen. Eine schier unerschöpfliche Fülle an fachspezifischen Informationen steht hier abrufbereit. Entscheidungen, Gesetzesmaterialien, Datenbanken, Berichte über Fachtagungen und Seminare, aktuelle Gesetzesvorhaben und andere Veröffentlichungen sind per Mausklick zugänglich und können zur Entscheidungsfindung fruchtbar gemacht werden. Besonders reizvoll und auch oft von Nutzen: Der Blick über den Tellerrand und auf andere Rechtsordnungen. Die europäischen Gesetzgebungsaktivitäten, die weiterhin auch im Bereich des nationalen Bank- und Kapitalmarktrechts bestimmend sind, lassen sich im Internet auf den offiziellen Seiten der europäischen Gesetzgebungsorgane und Institutionen verfolgen.

Die folgende Aufstellung empfehlenswerter und hilfreicher Literatur und Zeitschriften erhebt naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Berücksichtigung hochspezialisierter Bereiche den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde. Allgemein gilt: Mandantenstruktur und Ausrichtung innerhalb der Rechtsmaterie bestimmen Umfang der Bibliothek wie auch Auswahl der entsprechenden Periodika. Die regelmäßige Lektüre (werk-) täglich erscheinender Wirtschaftszeitungen (Handelsblatt, FTD, FAZ, NZZ) sollte für ambitionierte Kolleginnen und Kollegen eine Selbstverständlichkeit darstellen.

## SPEZIALISIERUNG -> **BANK- UND KAPITALMARKTRECHT**

Zur Einführung geeignet:

Claussen, Carsten-Peter	Bank- und Börsenrecht für Studium und Praxis, 4. Auflage, München 2008
Grill, Wolfgang/Perczynski, Hans/ Grill, Hannelore	Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 41. Aufl., 2007
Grunewald, Barbara/Schlitt, Michael	Einführung in das Kapitalmarktrecht, München 2007
Schwintowski, Hans-Peter	Bank und Kapitalmarktrecht: Prüfe Dein Wissen, 2. Aufl., München 2007

Ausführlichere Darstellungen und Kommentare:

Assmann, Heinz-Dieter/ Schneider, Uwe H.	Wertpapierhandelsgesetz, Kommentar, 4. Auflage, Köln 2006
Assmann, Heinz-Dieter/ Schütze, Rolf A.	Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl., München 2007
Hirte, Heribert/Möllers, Thomas M. J.	Kölner Kommentar zum WpHG, 2007
Kümpel, Siegfried	Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Auflage, Köln 2004
Schimansky, Herbert/Bunte, Hermann- Josef/Lwowski, Hans-Jürgen	Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage, München 2007
Schwark, Eberhard	Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Auflage, München 2004

Umfassende, sechsbändige Loseblattsammlung:

Hellner, Thorwald/Steuer, Stephan	Bankrecht und Bankpraxis, Köln 2003 (laufend ergänzt)
-----------------------------------	--

Gesetzestexte:

Bankrecht	Beck-Texte im dtv, 35. Auflage, München 2008
-----------	--

Fachzeitschriften:

AG	Die Aktiengesellschaft
BB	Der Betriebsberater
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
DB	Der Betrieb
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
WM	Wertpapiermitteilungen
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht